

Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand 12.03.2021)

Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 2a Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Beginn und Dauer, Geschäftsjahr	3
§ 4 Bekanntmachung	3
§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen	3
§ 6 Gesellschaftsorgane	4
II. Gesellschafterversammlung	4
§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung	4
§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	4
§ 9 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung	5
§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung	5
§ 11 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter	5
III. Aufsichtsrat	6
§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats	6
§ 13 Zuständigkeit des Aufsichtsrats	7
§ 14 Sicherung der Mitbestimmung im Aufsichtsrat	8
§ 15 Einberufung des Aufsichtsrats	8
§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats	9
IV. Geschäftsführung	10
§ 17 Geschäftsführung und Vertretung	10
§ 18 Zuständigkeit der Geschäftsführung	11
V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	11
§ 19 Wirtschaftsplan	11
§ 20 Jahresabschluss	12
§ 21 Ergebnisverwendung	12
§ 22 Örtliche und überörtliche Prüfung	13
VI. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft	13
§ 23 Einziehung	13
§ 24 Bewertung	14
§ 25 Kündigung eines Gesellschafters	14
§ 26 Auflösung und Abwicklung	155
VII. Sonstige und Schlussbestimmungen	15
§ 27 Mitwirkungsrechte des Rats der Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Aufsichtsbehörde	15
§ 28 Gründungsaufwand	166
§ 29 Salvatorische Klausel	166

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH“. Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Hauptzweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der Aufnahme- und Benutzungsverordnung der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Der Hauptzweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines allgemeinen Krankenhauses mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen, Nebenbetrieben und flankierenden Einrichtungen in Ludwigshafen am Rhein. Weiterer Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe durch den Betrieb eines Kindergartens. Daneben kann die Gesellschaft auch die Altenhilfe fördern. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von Senioren und hilfs- oder pflegebedürftigen Personen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder Tochtergesellschaften errichten, sofern dies zur Erreichung und Förderung ihrer Gesellschaftszwecke dienlich und dies mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbar ist.
- (2) Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern.

§ 2a

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft

als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft beziehen.

- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Beginn und Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5

Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Gesellschafterin der Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH ist

die Stadt Ludwigshafen am Rhein.

Ihr Anteil am Gesamtkapital darf 51 % nicht unterschreiten.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.140.000,- (sechsmillioneneinhundertvierzigtausend Euro).
- (3) Die Bestellung eines Nießbrauchs an und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 7

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO.
- (2) Die Vertretung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Ludwigshafen am Rhein gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - c) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - e) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - h) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

- i) Wirtschaftsplan, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- (3) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist der Aufsichtsrat und der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 9

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei ihrer Verhinderung ein Vertreter des Mehrheitsgesellschafters.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % des Stammkapitals oder vom Aufsichtsrat bzw. ihrer Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.

§ 11

Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
- (6) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.
- (7) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (8) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

III. Aufsichtsrat

§ 12

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) die nach Maßgabe des § 88 GemO zuständige Vertretung der Stadt Ludwigshafen am Rhein als Vorsitzende (ständiges Mitglied);
 - b) neun vom Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein nach den Grundsätzen der §§ 88 Abs. 1 S. 5 i.V.m. 45 GemO in ihrer jeweiligen Fassung widerruflich bestellten Mitgliedern;
 - c) fünf Vertretern der Beschäftigten der Gesellschaft, wobei diese entsprechend den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 76 Abs. 2 bis 6 BetrVG 1952), des Aktiengesetzes (§ 105 AktG) und der Wahlordnung von 1953 direkt von den Beschäftigten zu wählen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt
 - a) bei den Mitgliedern nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) mit dem Verlust des Amtes bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer

- Mitgliedschaft im Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein, so erlischt die Vertretungsbefugnis mit Ablauf der Wahlperiode des Rats;
- b) bei den Vertretern nach Abs. 1 Buchstabe c) mit der Abberufung durch den Entsender;
 - c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amts gegenüber der Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied nach den obigen Regeln zu bestimmen.
- (4) Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu bestellt sind.
- (5) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen in von der Gesellschafterversammlung beschlossener Höhe erhalten.
- (6) Ein Vertreter des Beteiligungsmanagements der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat das Recht, mit beratender Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.
- (7) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und der Befassung durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein unterliegen;
 - b) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Zustimmung vorgelegt werden;
 - c) die Prüfung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich seiner Nachträge;
 - d) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses;
 - e) Bestellung und Abberufung der Prokuristen;
 - f) Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführung und Prokuristen;
 - g) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
 - h) Einstellung oder Entlassung von Chefarzten und des Pflegedirektors. Fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt. Einstellungen oder Entlassungen von Geschäftsbereichsleitern sind dem Aufsichtsrat bei der nächsten Aufsichtsratssitzung zur Kenntnis zu geben;
 - i) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - j) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Darüber hinaus ist er zuständig für:

- k) die Bestellung des Ärztlichen Direktors, auf Vorschlag der Fachabteilungsleiter und im Einverständnis mit der Geschäftsführung, für die Dauer von vier Jahren;
 - l) die Veränderungen des bisher in der Einrichtung angebotenen Leistungsspektrums, insbesondere die Errichtung oder die Schließung einzelner Fachabteilungen;
 - m) die für die Sozialeinrichtungen des Krankenhauses wesentlichen Fragen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb von Sitzungen nur von der Vorsitzenden oder im Einzelfall von einem durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.
- (3) Die Vertreter der Stadt Ludwigshafen am Rhein sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Ludwigshafen am Rhein gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

§ 14

Sicherung der Mitbestimmung im Aufsichtsrat

- (1) Die Vereinbarung zur Sicherung der Mitbestimmung zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksleitung Rheinland-Pfalz vom 24.03.1994 bleibt unberührt.
- (2) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung und des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein ist Einvernehmen mit den Vertretern der Beschäftigten der Gesellschaft im Aufsichtsrat anzustreben. Dies gilt insbesondere für folgende Entscheidungen:
- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - b) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung einschließlich seiner Nachträge;
 - c) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - d) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands.

§ 15

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seiner Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tages, der Tageszeit und des Ortes sowie ggf. der zur Teilnahme über audio-visuelle oder audio-akustische Zuschaltung erforderlichen Informationen (z.B. Telefonnummer und ggf. PIN, erforderliche Links für Webkon-

ferenzen) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder, mindestens 10 % des Stammkapitals oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratssitzungen sind als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenzsitzung). Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen an einer Präsenzsitzung wahlweise per audioakustischer Übermittlung (z.B. Telefoneinwahl, Internettelefonie, rein audioakustische Teilnahme an einer Video- oder Webkonferenz) und/oder per audiovisueller Übermittlung (z.B. Video- oder Webkonferenz) teilnehmen. Aufsichtsratssitzungen können in begründeten Ausnahmefällen auch vollständig in audioakustischer und/oder audio-visueller Form abgehalten werden. Die Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form und mit welchen Teilnahmemöglichkeiten die Aufsichtsratssitzung abgehalten wird. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (3) In Fällen der audio-akustischen und/oder audio-visuellen Zuschaltung zu Präsenzsitzungen sowie bei Aufsichtsratssitzungen, die vollständig in audioakustischer und/oder audio-visueller Form abgehalten werden, entscheidet die Aufsichtsratsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, auf welchem Wege eine Teilnahme an der Beschlussfassung möglich ist. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.
- (4) Nach pflichtgemäßem Ermessen der Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse, insbesondere in eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder E-Mail sowie in audioakustischer und/oder audio-visueller Form gefasst werden. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.
- (5) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss

dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.

- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Aufsichtsratsvorsitzenden und - wenn die Aufsichtsratsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt - die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Die Stimmen der Stadt Ludwigshafen am Rhein können nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 GemO).
- (8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftlich ermächtigte Dritte ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.
- (9) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten obliegt der Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (10) Neben der Geschäftsführung nehmen die Mitglieder der Betriebsleitung (Ärztlicher Direktor, Pflegedirektor und Verwaltungsdirektor) an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
- (11) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten sind.
- (12) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (13) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

IV. Geschäftsführung

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder

gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 18

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrags zu erfüllen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf ungeachtet der Regelung in § 8 Abs. 2 der Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen. Dazu zählen insbesondere
 - a) die Aufnahme von Darlehen - soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag überschritten wird;
 - b) die Hingabe von Darlehen und Bürgschaften;
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie
 - d) der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und die Löschung von Hypotheken und Grundschulden.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 19

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu übersenden (vgl. § 8 Abs. 3).
- (3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Ludwigshafen am Rhein ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 20

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch.
- (2) Sie legt den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.
- (3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz darzustellen.
- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.
- (6) Die Gesellschaft veranlasst die nach § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung sowie die öffentliche Auslegung an sieben Werktagen bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

§ 21

Ergebnisverwendung

- (1) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlusts nicht ausreichen. Die Nachschusspflicht ist für den einzelnen Gesellschafter auf den 0,5-fachen Betrag seiner Stammeinlage jährlich beschränkt. Eine Nachschusspflicht der Stadt Ludwigshafen am Rhein steht unter dem Vorbehalt, dass im Haushaltsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein entsprechende Ausgabemittel veranschlagt sind und die Veranschlagung der Ausgabemittel im

Haushaltsplan von der für die Stadt Ludwigshafen am Rhein zuständigen Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde.

§ 22

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Der Stadt Ludwigshafen am Rhein, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VI. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

§ 23

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Auf das Entgelt für den Anteil findet § 24 dieses Vertrags Anwendung. Soweit die Gesellschaft zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, darf die Abfindung das Stammkapital, das in diesem Fall voll eingezahlt sein muss, nicht beeinträchtigen.

§ 24

Bewertung

- (1) In den Fällen des § 23 Abs. 2 und des § 25 bemisst sich das Entgelt nach § 2a Abs. 4.
- (2) Der nach Abs. 1 ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist das Entgelt am ersten Zahlungstichtag noch nicht ermittelt, sind dem Gesellschafter zunächst 60 % des Nennwertes des eingezahlten Kapitalanteils auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz (§ 1 Diskontüberleitungsgesetz, Art. 1 EuroEG), ersatzweise dem Referenzzinssatz, welcher an die Stelle dieses Basiszinssatzes treten wird, zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

§ 25

Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Absatz 4 nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil - nach Wahl der Gesellschaft - auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden. Hinsichtlich des Entgelts für den Anteil gilt § 24 dieses Vertrags.
- (4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 26

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidator ist der bzw. Liquidatoren sind die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine oder keinen anderen bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den Liquidator oder die Liquidatoren von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist gemäß § 2a Abs. 6 zu verwenden.

VII. Sonstige und Schlussbestimmungen

§ 27

Mitwirkungsrechte des Rats der Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Aufsichtsbehörde

- (1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Ludwigshafen am Rhein so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.
- (2) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht der Stadt Ludwigshafen am Rhein gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrags sind vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadt Ludwigshafen am Rhein so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.

§ 28

Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand wurde durch die Gesellschaft getragen.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung unter Beachtung der §§ 53 und 54 GmbHG zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hatten.